

STELLUNGNAHME ZUR EVALUATION

Novellierung der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte

Auswirkungen auf Tierhalter, Tierwohl und Tierversicherung -
Reformbedarf aus der Versicherungs- und Pferdehalterpraxis

Christian Müller, LL.M.
Bankkaufmann, Versicherungsfachwirt,
Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)
Leiter Direktionsagentur Nürnberg

Stand: 2. September 2026

Persönliche fachliche Stellungnahme. Die Ausführungen beruhen auf langjähriger Versicherungs- und Schadenpraxis, insbesondere im Bereich Pferdeversicherung. Sie stellen keine offizielle Unternehmensposition der BarmeniaGothaer dar.

Inhalt

Kurzfassung	4
Elf zentrale Reformforderungen	4
1. Anlass, Perspektive und Einordnung	5
1.1 Zur Person	5
1.2 Grundhaltung	5
1.3 Methodischer Hinweis	5
2. Ausgangslage nach der GOT 2022	5
2.1 Umfang der Gebührenanpassung	5
2.2 Schon bei Erlass erkannte Zielkonflikte	6
2.3 Hinweise auf verändertes Inanspruchnahmeverhalten	6
3. Auswirkungen auf Tierhalter und Tierwohl	6
3.1 Finanzielle Überforderung ist ein Tierwohlrisiko	6
3.2 Soziale Zugänglichkeit und Abgabe von Tieren	6
3.3 Kostentransparenz vor planbaren Maßnahmen	6
4. Auswirkungen auf Tierversicherung und Beiträge	7
4.1 Rückkopplung zwischen GOT, Schadenaufwand und Beitrag	7
4.2 Stark wachsender, aber kostenempfindlicher Markt	7
4.3 Versicherbarkeit darf nicht durch unbegrenzte Intransparenz erodieren	7
5. Faktorenwahl: rechtlich zulässig, praktisch zu wenig transparent	7
5.1 Aktuelle Rechtslage	7
5.2 Problem der pauschalen oder formelhaften Begründung	8
5.3 Vorschlag für eine nachvollziehbare Faktorenlogik	8
6. Auffällige Rechnungen bei bestehender Versicherung	8
6.1 Beobachtung und notwendige Differenzierung	8
6.2 Reform- und Prüfbedarf	8
7. Hausbesuchsgebühr: besonderer Reformbedarf bei Pferden	9
7.1 Aktuelle Belastung	9
7.2 Fehlende Relation zum tatsächlichen Aufwand	9
7.3 Konkreter Änderungsvorschlag	9
8. Dokumentation und Rechnungsqualität	9
8.1 Rechtslage und Praxisproblem	9

8.2 Warum Versicherungsfähigkeit Dokumentationsfähigkeit voraussetzt	10
8.3 Bundesweiter digitaler Mindeststandard	10
9. Differenzierte Bewertung des Notdienstes	10
10. Anforderungen an die laufende Evaluation	10
10.1 Zu erhebende Daten	10
10.2 Beteiligte Gruppen	11
10.3 Bewertungsmaßstab	11
11. Konkretes Reformprogramm	11
11.1 Prioritäten	12
12. Schlussfolgerung	12
Quellen und weiterführende Nachweise	13

Adressat und Zweck

Zur schriftlichen Einbringung in die Evaluation der GOT-Novellierung. Adressat: AFC Public Services GmbH, GOT.Postfach@afc.net. Einreichungsfrist laut Einladung: 7. September 2026.

Kurzfassung

Die Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) muss eine wirtschaftlich tragfähige tierärztliche Versorgung ermöglichen. Dieses Ziel ist berechtigt. Die seit 22. November 2022 geltende Neufassung hat die Balance zwischen Praxisfinanzierung, Bezahlbarkeit, Transparenz, Tierwohl und Versicherbarkeit jedoch nicht ausreichend gewahrt.

Die höheren Behandlungskosten treffen Tierhalter unmittelbar. Bei versicherten Tieren steigen zugleich die erstattungsfähigen Schadenaufwendungen. Versicherer müssen diese Entwicklung langfristig in Prämien, Selbstbehalten, Leistungsgrenzen und Annahmeregeln abbilden. Damit droht eine Rückkopplung: höhere Rechnungen führen zu höheren Versicherungsbeiträgen, sinkender Versicherbarkeit und erneut stärkerer finanzieller Belastung im Krankheitsfall.

Besonders kritisch sind unklare Kriterien für die Wahl des 1- bis 3-fachen Satzes, die Hausbesuchsgebühr bei Sammelterminen in Pferdeställen, uneinheitliche Dokumentation und nicht hinreichend nachvollziehbare Rechnungspositionen. Die Evaluation sollte deshalb nicht nur die wirtschaftliche Lage der Praxen, sondern auch Behandlungsverzicht, Tierwohlfolgen, Rechnungsqualität und Versicherungswirkungen untersuchen.

Kernposition

Benötigt wird keine Rückkehr zu wirtschaftlich unzureichenden Vergütungen. Benötigt wird eine präzisere, transparentere und für Tierhalter wie Versicherer kalkulierbare GOT.

Elf zentrale Reformforderungen

1. Keine pauschale weitere Erhöhung: Vor einer erneuten linearen Anpassung müssen die Folgen der GOT 2022 vollständig und datenbasiert ausgewertet werden.
2. Klare Faktorenlogik: Die Wahl zwischen dem 1-, 2- und 3-fachen Satz ist durch überprüfbare Kriterien und Begründungspflichten zu konkretisieren.
3. Begründung auf der Rechnung: Bei Überschreiten des einfachen Satzes sind Faktor und Grund positionsbezogen auszuweisen.
4. Hausbesuch nach tatsächlichem Aufwand: Bei planbaren Sammelterminen darf die volle Hausbesuchsgebühr nur einmal je tatsächlichem Praxisbesuch und Standort entstehen.
5. Bundesweiter Rechnungsstandard: GOT-Ziffer, einfacher Gebührensatz, Faktor, Einzelpreis, Diagnosebezug, Medikamente, Material und Umsatzsteuer müssen strukturiert ausgewiesen werden.
6. Verbindliche Minstdokumentation: Befunde, Diagnostik, Indikation, Behandlung, Medikamente und Verlauf sind zeitnah und digital austauschbar zu dokumentieren.
7. Versicherungsneutralität: Der Versicherungsstatus darf weder die medizinische Indikation noch die Gebührenbemessung beeinflussen.
8. Verbraucherschutz vor planbaren Kosten: Vor kostenintensiven planbaren Maßnahmen soll eine verständliche Kostenspanne mit erwarteten Faktoren genannt werden.
9. Tierwohl-Monitoring: Verschoebene oder unterlassene Untersuchungen müssen als eigenständige Evaluationsgröße erfasst werden.
10. Anonymisierte Rechnungsdaten: Faktorverteilung, Hausbesuchsgebühren und Leistungsbündel sind nach Tierart, Region und Versorgungsform auszuwerten.
11. Regelmäßige Evaluation: Künftige Änderungen sollen mit messbaren Zielgrößen, transparenter Methodik und festen Überprüfungszeitpunkten verbunden werden.

1. Anlass, Perspektive und Einordnung

1.1 Zur Person

Christian Müller ist seit dem 1. Januar 2007 im Versicherungsumfeld der heutigen BarmeniaGothaer tätig. Er ist Bankkaufmann, Versicherungsfachwirt, Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) und Master of Laws im Versicherungsrecht. Als Leiter einer Direktionsagentur in Nürnberg befasst er sich täglich mit der Absicherung von Tierhaltern und der Regulierung tiermedizinischer Leistungsfälle.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Pferdeversicherungen. Im betreuten Bestand befinden sich mehr als 1.500 versicherte Pferde. Nach der eigenen Praxiserfahrung verlaufen rund 95 Prozent der Leistungsfälle ohne besondere Auseinandersetzung. Die hier formulierte Kritik richtet sich daher nicht pauschal gegen Tierärztinnen und Tierärzte. Sie betrifft strukturelle Fehlanreize, unklare Regeln und wiederkehrende Reibungspunkte in einem insgesamt wichtigen Versorgungs- und Versicherungssystem.

1.2 Grundhaltung

Tierärztliche Leistungen müssen qualifiziert, flächendeckend und wirtschaftlich erbracht werden können. Personal, Arzneimittel, Diagnostik, Medizintechnik, Fortbildung, Bereitschaft und Notdienst verursachen reale Kosten. Eine sachgerechte Vergütung ist Voraussetzung für gute Versorgung und damit für Tierwohl.

Genauso real sind jedoch die finanziellen Grenzen privater Tierhalter. Gebührenrecht darf nicht isoliert aus Sicht der Leistungserbringer beurteilt werden. Es muss auch beantwortet werden, ob notwendige Behandlung erreichbar bleibt, ob Rechnungen prüfbar sind und ob das Risiko zu tragfähigen Bedingungen versichert werden kann.

Leitgedanke

Wirtschaftliche Tierarztpraxen, bezahlbare Behandlung und versicherbare Risiken sind keine Gegensätze. Eine gute Gebührenordnung muss alle drei Ziele gleichzeitig sichern.

1.3 Methodischer Hinweis

Das Papier verbindet amtliche Rechts- und Evaluationsgrundlagen, veröffentlichte Markt- und Befragungsdaten sowie langjährige Praxiserfahrungen. Einzelbeobachtungen werden nicht als repräsentativer Nachweis behandelt. Wo belastbare flächendeckende Daten fehlen, wird gerade diese Lücke als Auftrag an die Evaluation benannt.

2. Ausgangslage nach der GOT 2022

2.1 Umfang der Gebührenanpassung

Die Neufassung trat am 22. November 2022 in Kraft. Grundlage war unter anderem eine im Auftrag des Bundes erstellte Kostenstudie, die für eine tierärztliche Behandlungsminute im Durchschnitt Vollkosten von 2,25 Euro ermittelte. Laut Verordnungsbegründung wurden rund 84 Prozent der bestehenden einfachen Gebühren angehoben und rund 16 Prozent abgesenkt. Bei Leistungen ohne hinreichende Datengrundlage wurden unter anderem pauschale Anpassungen von 19 beziehungsweise 21,9 Prozent verwendet. Die Novelle war deshalb keine einheitliche Erhöhung um exakt 20 Prozent; je nach Leistung fiel die Veränderung deutlich unterschiedlich aus. [1][2][3]

Das Statistische Bundesamt meldete für tierärztliche Dienstleistungen im August 2023 einen Preisanstieg von 27,2 Prozent gegenüber August 2022 und führte den außergewöhnlichen Anstieg maßgeblich auf die neue GOT zurück. Der Verbraucherpreisindex bildet nicht jede konkrete Tierarztrechnung ab, bestätigt aber die Größenordnung des Preissprungs aus Sicht der Haushalte. [4]

2.2 Schon bei Erlass erkannte Zielkonflikte

Die Verordnungsbegründung erkannte an, dass höhere Gebühren Tierhalter belasten und theoretisch von Behandlungen abhalten können. Sie erwartete jedoch nur geringe Auswirkungen, weil Halter rechtlich zur angemessenen Versorgung ihrer Tiere verpflichtet sind. Diese Annahme ist nicht ausreichend: Eine Rechtspflicht beseitigt keine Liquiditätsgrenze. In der Praxis können Menschen eine Untersuchung aufschieben, zunächst abwarten, nur einen Teil der Diagnostik beauftragen oder auf weniger geeignete Lösungen ausweichen, obwohl ihnen die Verantwortung für das Tier bewusst ist. [2][13]

2.3 Hinweise auf verändertes Inanspruchnahmeverhalten

Eine an der Hochschule Osnabrück ausgezeichnete Masterarbeit befragte online 14.021 Pferdehalter und 250 Tierärztinnen und Tierärzte zu den Auswirkungen der geänderten GOT. 40,3 Prozent der teilnehmenden Pferdehalter gaben an, tierärztliche Leistungen wegen höherer Gebühren seltener in Anspruch zu nehmen. 48,3 Prozent hielten die Hausbesuchsgebühr für nicht gerechtfertigt. Auf tierärztlicher Seite berichteten 67,4 Prozent von höheren Einnahmen; 47,7 Prozent nannten eine höhere psychische Belastung durch Preisdiskussionen. [5][6]

Die freiwillige Onlinebefragung ist nicht ohne Weiteres repräsentativ für alle Pferdehalter oder Praxen. Ihre große Fallzahl und die Übereinstimmung mit Beobachtungen aus der Beratung machen sie dennoch zu einem gewichtigen Warnsignal. Die Evaluation sollte dieses Signal mit repräsentativen Daten prüfen und nicht wegen methodischer Grenzen verwerfen.

3. Auswirkungen auf Tierhalter und Tierwohl

3.1 Finanzielle Überforderung ist ein Tierwohrlisiko

Tierhaltung ist mit planbaren und unplanbaren Kosten verbunden. Steigen die unplanbaren tiermedizinischen Ausgaben sprunghaft, kann selbst eine verantwortungsvoll gebildete Rücklage unzureichend werden. Besonders belastet sind Halter älterer oder chronisch erkrankter Tiere, Haushalte mit mehreren Tieren sowie Pferdehalter, bei denen Anfahrt, Hausbesuch, Diagnostik und Behandlung regelmäßig in einem Termin zusammenkommen.

Fehlt finanzielle Spielräume, wird nicht zwingend die akute Notfallbehandlung verweigert. Häufiger entsteht eine weniger sichtbare Verschiebung: Kontrolltermine, Bildgebung, Labor, Zahnbehandlung, Früherkennung oder Verlaufskontrollen werden vertagt. Gerade diese Leistungen verhindern aber, dass kleine Probleme zu schmerzhaften und teuren Erkrankungen werden.

3.2 Soziale Zugänglichkeit und Abgabe von Tieren

Wenn laufende Haltungskosten und tiermedizinische Risiken zusammen nicht mehr tragbar sind, steigt der Druck, Tiere abzugeben oder auf eine künftige Tierhaltung zu verzichten. Dies ist nicht nur ein privates Problem. Tierheime, Tierschutzorganisationen und soziale Hilfesysteme können mittelbar belastet werden. Die Evaluation sollte daher auch Abgabegründe, Finanzierungsnot und den Zugang einkommensschwächerer Halter zur Grundversorgung erfassen.

3.3 Kostentransparenz vor planbaren Maßnahmen

Eine Gebührenordnung kann nicht jeden Einzelfallpreis garantieren. Sie kann aber vor planbaren Leistungen mehr Transparenz verlangen. Tierhalter sollten eine verständliche Kostenspanne erhalten, einschließlich des voraussichtlichen Faktors, typischer Zusatzleistungen, Arzneimittel, Material, Hausbesuch, Wegegeld und Umsatzsteuer. Bei wesentlichen Abweichungen sollte eine erneute Zustimmung eingeholt werden, soweit der medizinische Zustand dies zulässt.

Tierwohl-Folge

Bezahlbarkeit ist kein Komfortthema. Wenn notwendige Diagnostik aus finanziellen Gründen verschoben wird, wird aus einer Preisfrage unmittelbar eine Frage des Tierwohls.

4. Auswirkungen auf Tierversicherung und Beiträge

4.1 Rückkopplung zwischen GOT, Schadenaufwand und Beitrag

Tierkranken- und Tieroperationsversicherungen erstatten vertraglich definierte tierärztliche Aufwendungen. Steigen die Preise der abrechenbaren Einzelleistungen und werden zugleich mehr oder höhere Faktoren angesetzt, steigt der durchschnittliche Schadenaufwand je Fall. Ein dauerhaft höherer Schadenaufwand muss versicherungsmathematisch über Beiträge, Selbstbeteiligungen, Leistungsgrenzen, Tarifgestaltung oder strengere Annahmeregeln aufgefangen werden.

Die GOT-Novelle wirkt damit doppelt: Unversicherte Halter tragen die höhere Rechnung unmittelbar. Versicherte Halter erleben die Belastung zeitversetzt über Beitragsanpassungen und veränderte Tarife. Wird Versicherung dadurch für einen Teil der Halter zu teuer, sinkt wiederum der Schutz gegen hohe Einmalrechnungen.

4.2 Stark wachsender, aber kostenempfindlicher Markt

Nach Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft stieg die Zahl der tierkrankenversicherten Tiere von rund 845.000 im Jahr 2019 auf mehr als zwei Millionen im Jahr 2024. Die gebuchten Bruttobeiträge erhöhten sich im selben Zeitraum von rund 173 Millionen auf 720 Millionen Euro. Der Anteil umfassender Krankenversicherungen am Bestand stieg von rund 22 Prozent im Jahr 2020 auf annähernd 40 Prozent im Jahr 2024. [7]

Diese Marktdaten beweisen für sich allein keine konkrete Beitragserhöhung durch die GOT, weil auch Bestandswachstum, Leistungsumfang, Tierart, Alter, Inflation und Tarifmix wirken. Sie zeigen aber, dass ein wachsender Teil der Tierhaltung von dauerhaft kalkulierbaren Behandlungskosten abhängt. Die Versicherungswirkung darf deshalb in einer GOT-Evaluation nicht als Randthema behandelt werden.

4.3 Versicherbarkeit darf nicht durch unbegrenzte Intransparenz erodieren

Versicherung funktioniert, wenn Häufigkeit und Höhe von Schäden hinreichend kalkulierbar sind. Ein großer Ermessensspielraum ohne standardisierte Begründung, uneinheitliche Dokumentation und schwer vergleichbare Rechnungen erhöhen Prüfkosten und Unsicherheit. Langfristig zahlen diese Ineffizienzen nicht abstrakt 'die Versicherer', sondern die Versichertengemeinschaft.

5. Faktorenwahl: rechtlich zulässig, praktisch zu wenig transparent

5.1 Aktuelle Rechtslage

Nach § 2 GOT bewegen sich Gebühren grundsätzlich stufenlos zwischen dem Einfachen und dem Dreifachen des Gebührensatzes. Zu berücksichtigen sind insbesondere Schwierigkeit, Zeitaufwand, Zeitpunkt der Leistung, Wert des Tieres und örtliche Verhältnisse. Im Notdienst gilt nach § 4 GOT grundsätzlich ein Korridor vom Zwei- bis zum Vierfachen sowie eine Notdienstgebühr von 50 Euro. Außerhalb des Notdienstes kann eine Überschreitung des Dreifachen nach § 5 grundsätzlich nur auf Grundlage einer vor der Leistung in Textform geschlossenen Vereinbarung erfolgen. [1]

Damit ist auch der Vierfachsatz nicht pauschal 'klar definiert': Klar geregelt ist der Notdienstkorridor von 2 bis 4. Die konkrete Wahl innerhalb dieses Korridors bleibt jedoch eine Ermessensentscheidung. Im normalen Korridor von 1 bis 3 fehlt in der Praxis häufig eine für Tierhalter und Versicherer prüfbare, positionsbezogene Begründung.

5.2 Problem der pauschalen oder formelhaften Begründung

Allgemeine Hinweise wie 'erhöhter Aufwand', 'schwierige Behandlung' oder 'Zeitaufwand' helfen nur begrenzt, wenn nicht erkennbar ist, welche konkrete Position hiervon betroffen war. Noch weniger nachvollziehbar ist ein einheitlich hoher Faktor über zahlreiche Positionen hinweg, obwohl Schwierigkeit und Zeitaufwand einzelner Leistungen unterschiedlich sein können.

5.3 Vorschlag für eine nachvollziehbare Faktorenlogik

Bereich	Mindestanforderung	Dokumentation
1,0-fach	Regelfall ohne besondere Erschwernis	Keine Zusatzbegründung
> 1,0 bis 2,0	Erkennbarer Mehraufwand	Standardisierter Grundcode, z. B. Zeit, Schwierigkeit, Umstände
> 2,0 bis 3,0	Deutlich überdurchschnittlicher Aufwand	Individuelle, positionsbezogene Kurzbegründung
Notdienst 2,0 bis 4,0	Leistung innerhalb des gesetzlichen Notdienstzeitraums	Kennzeichnung Notdienst plus Begründung des Faktors
> 3,0 außerhalb Notdienst	Nur nach wirksamer Vereinbarung	Vorherige Vereinbarung in Textform mit Leistungs- und Kostenrahmen

Die Schwellen dienen als Regelungsmodell, nicht als Behauptung über die heutige Rechtslage. Ziel ist, Ermessensspielraum zu erhalten, ihn aber überprüfbar und datenfähig zu machen.

6. Auffällige Rechnungen bei bestehender Versicherung

6.1 Beobachtung und notwendige Differenzierung

Aus der Schadenpraxis werden vereinzelt Rechnungen berichtet, deren Umfang, Faktorwahl oder Leistungsbündelung deutlich höher ausfällt, sobald eine Versicherung bekannt ist. Solche Fälle sind für Tierhalter und Versicherer besonders problematisch. Eine bestehende Versicherung ist kein Freibrief für medizinisch nicht indizierte Leistungen oder eine sachfremde Gebührenbemessung.

Es gibt derzeit jedoch keinen repräsentativen Nachweis, dass Tierärztinnen und Tierärzte versicherte Tiere generell überhöht abrechnen. Pauschale Vorwürfe wären daher unangemessen. Bemerkenswert ist aber, dass bereits die amtliche Untersuchung von 2021 in qualitativen Experteninterviews Hinweise von Versicherungsseite dokumentierte, Rechnungen könnten bei bekanntem Versicherungsschutz höher ausfallen. Dieselbe Studie erwartete infolge einer Gebührenanhebung höhere Schadenvolumina und Prämien sowie ein offensiveres Abrechnungsverhalten. [3]

Diese qualitativen Interviews umfassten insgesamt nur 25 Expertengespräche, darunter zwei Vertreter aus der Versicherungswirtschaft. Sie sind kein statistischer Beweis. Sie zeigen aber, dass die Fragestellung bekannt war und in der jetzigen Evaluation empirisch geprüft werden muss.

6.2 Reform- und Prüfbedarf

- Der Versicherungsstatus darf kein Kriterium der medizinischen Indikation oder Faktorwahl sein.
- Rechnungsdaten sollten anonymisiert danach ausgewertet werden, ob bei vergleichbaren Fällen systematische Unterschiede nach Versicherungsstatus bestehen.

- Mehrfach- und Bündelabrechnungen sowie hohe Faktoren sollten durch digitale Plausibilitätsregeln leichter überprüfbar sein.
- Auffälligkeiten müssen mit strukturierten Rückfragen und fachlicher Prüfung geklärt werden können, ohne einen Generalverdacht gegen den Berufsstand zu erzeugen.

7. Hausbesuchsgebühr: besonderer Reformbedarf bei Pferden

7.1 Aktuelle Belastung

Die GOT sieht für den Hausbesuch nach laufender Nummer 40 eine einfache Gebühr von 34,50 Euro netto vor. Hinzu kommt Wegegeld von 3,50 Euro je Doppelkilometer, mindestens 13 Euro. Werden bei einer Fahrt mehrere Tierhalter aufgesucht, ist das Wegegeld anteilig aufzuteilen. Für die Hausbesuchsgebühr wird in berufsständischen Erläuterungen dagegen grundsätzlich auf den einzelnen Tierhalter abgestellt. Eine Ausnahme kann in Betracht kommen, wenn ein Stallbetreiber den Termin als einheitlicher Auftraggeber organisiert und die Gesamtrechnung übernimmt. [1][8][9]

7.2 Fehlende Relation zum tatsächlichen Aufwand

Bei einem planbaren Impftermin fährt die Tierärztin oder der Tierarzt häufig nur einmal zu einem Stall. Werden dort zehn Pferde von zehn unterschiedlichen Haltern behandelt, können nach der heutigen Auslegung zehn Hausbesuchsgebühren entstehen: 10 x 34,50 Euro = 345 Euro netto beziehungsweise 410,55 Euro brutto - zusätzlich zu Wegegeld, Untersuchung, Impfung, Impfstoff und weiteren Positionen.

Der tatsächliche Anfahrts- und Besuchsaufwand entsteht jedoch nur einmal. Die Vervielfachung der vollen Gebühr allein wegen verschiedener Eigentümer ist für Betroffene kaum vermittelbar. Dass bei mehreren Pferden desselben Eigentümers unter bestimmten Voraussetzungen nur eine Gebühr anfällt, löst das typische Problem von Pensionsställen mit vielen Eigentümern nicht. Auch die VFD hat 2026 ausdrücklich Reformbedarf bei dieser Regelung benannt. [10]

7.3 Konkreter Änderungsvorschlag

Ein Besuch - eine Hausbesuchsgebühr

Bei vorab organisierten Sammelterminen an einem Standort soll die volle Hausbesuchsgebühr nur einmal je tatsächlichem Besuch entstehen und transparent auf die teilnehmenden Halter verteilt werden. Ein begrenzter, ausdrücklich ausgewiesener Verwaltungszuschlag je zusätzlichem Rechnungsempfänger kann sachgerecht sein. Individuelle Besuche und Notfälle bleiben davon unberührt.

Damit wird der tatsächliche Aufwand vergütet, ohne die Rechnung künstlich durch die Eigentümerstruktur eines Stalls zu vervielfachen. Gleichzeitig entfällt der Anreiz, komplizierte Sammelrechnungsmodelle allein zur Gebührenvermeidung zu konstruieren.

8. Dokumentation und Rechnungsqualität

8.1 Rechtslage und Praxisproblem

§ 7 GOT verlangt auf der Rechnung unter anderem Datum, Tierart, Diagnose oder Grund der Beratung, berechnete Leistung mit Betrag und Umsatzsteuer. Berufsordnungen konkretisieren darüber hinaus die Pflicht, Befunde und tierärztliche Maßnahmen zu dokumentieren und die Unterlagen aufzubewahren. Beispielsweise sieht die Berufsordnung der Bayerischen Landestierärztekammer grundsätzlich eine Aufbewahrungsdauer von mindestens fünf Jahren vor. Tierhalter haben nach berufsrechtlicher Einordnung jedenfalls Zugang zu den objektiven Behandlungsunterlagen. [1][11][12]

In der Versicherungsprüfung fehlen dennoch wiederholt aussagekräftige Befunde, Diagnosebezüge, Behandlungsverläufe oder nachvollziehbare Zuordnungen der Rechnungspositionen. Teilweise bestehen nur knappe Karteikarteneinträge oder formelhafte Angaben. Das erschwert die Leistungsprüfung und führt zu Rückfragen, Verzögerungen und Frust bei allen Beteiligten.

8.2 Warum Versicherungsfähigkeit Dokumentationsfähigkeit voraussetzt

Eine Versicherung muss prüfen können, ob ein Versicherungsfall vorliegt, ob Ausschlüsse oder Wartezeiten betroffen sind, ob die Leistung medizinisch veranlasst war und ob die Rechnung der GOT entspricht. Das ist keine Besonderheit gegen Tierarztpraxen, sondern ein Grundprinzip geregelter Leistungsprüfung. Fehlende Dokumentation verlagert den Aufwand auf Tierhalter, Praxen und Versicherer.

8.3 Bundesweiter digitaler Mindeststandard

Für jeden Behandlungsfall sollten mindestens strukturiert dokumentiert werden:

- eindeutige Identifikation von Tier, Halter, Praxis und Behandlungsdatum;
- Anamnese, wesentliche Befunde und Diagnose beziehungsweise Verdachtsdiagnose;
- Indikation und Ergebnis wesentlicher diagnostischer Maßnahmen;
- Behandlung, Arzneimittel, Dosierung, Material und besondere Vorkommnisse;
- GOT-Ziffer, einfacher Gebührensatz, angewandter Faktor und Einzelbetrag;
- positionsbezogene Begründung bei erhöhtem Faktor;
- Kennzeichnung von Notdienst, Hausbesuch, Wegegeld und Fremdleistungen;
- sichere digitale Übermittlung an den Tierhalter und mit dessen Einwilligung an den Versicherer.

Die Herausgabe bereits vorhandener objektiver Behandlungsunterlagen sollte nicht als neues, gesondert zu vergütendes Gutachten behandelt werden. Tatsächliche, angemessene Kopier- oder Übermittlungskosten können ausgewiesen werden; ein Anreiz zur Zurückhaltung notwendiger Unterlagen darf nicht entstehen.

9. Differenzierte Bewertung des Notdienstes

Ein funktionsfähiger tierärztlicher Notdienst verursacht hohe Vorhaltekosten und verdient eine besondere Vergütung. Die Notdienstgebühr und ein höherer Gebührenkorridor sind deshalb dem Grunde nach nachvollziehbar. Auch hier braucht es jedoch Transparenz: Für Tierhalter muss erkennbar sein, warum der Termin als Notdienst gilt, welche Zeitgrenze maßgeblich ist und warum innerhalb des Korridors ein bestimmter Faktor gewählt wurde.

Die Evaluation sollte außerdem untersuchen, ob mangelnde reguläre Terminverfügbarkeit dazu führt, dass medizinisch notwendige, aber nicht akut lebensbedrohliche Fälle in den kostenintensiveren Notdienst verlagert werden. Eine hohe Notdienstrechnung ist nur dann dauerhaft akzeptabel, wenn zugleich eine erreichbare Regelversorgung besteht.

10. Anforderungen an die laufende Evaluation

10.1 Zu erhebende Daten

Eine belastbare Evaluation sollte die Jahre 2019 bis 2026 abdecken, die Einführung der GOT 2022 als Strukturbruch berücksichtigen und mindestens folgende anonymisierte Größen untersuchen:

- durchschnittliche und mediane Rechnungsbeträge je Tierart, Diagnosegruppe und Behandlungsfall;
- Verteilung der Faktoren je GOT-Ziffer, Praxisform, Region, Tageszeit und Notdienststatus;
- Häufigkeit und Höhe von Hausbesuchsgebühr und Wegegeld, insbesondere bei Sammelterminen;

- Umfang nachträglicher Rechnungskorrekturen und typischer Dokumentationsmängel;
- Schadenhäufigkeit und Schadendurchschnitt in Tierkranken- und Tieroperationsversicherungen;
- Beitragsentwicklung unter Kontrolle von Tierart, Alter, Leistungsumfang und Tarfmix;
- Anteil aufgeschobener, abgebrochener oder aus Kostengründen nicht begonnener Behandlungen;
- Auswirkungen auf Praxiserträge, Personal, Investitionen, Versorgungskapazität und Notdienst;
- Unterschiede vergleichbarer Rechnungen nach bekanntem Versicherungsstatus, soweit datenschutzkonform erhebbar.

10.2 Beteiligte Gruppen

Neben Tierärzteschaft und Behörden müssen Tierhalter, Tierschutzorganisationen, Verbrauchervertretungen, Tierkrankenversicherer, Schadenprüfer sowie Anbieter von Praxis- und Abrechnungssoftware einbezogen werden. Insbesondere Pferdehaltung und mobile Großtierpraxis benötigen eine eigene Auswertung, weil Hausbesuch, Fahrt und Mehrhalterkonstellationen dort strukturell anders wirken als in der Kleintierpraxis.

10.3 Bewertungsmaßstab

Der Erfolg der GOT darf nicht allein daran gemessen werden, ob Praxisumsätze oder Durchschnittsrechnungen gestiegen sind. Eine erfolgreiche Gebührenordnung zeigt sich auch daran, dass notwendige Behandlungen rechtzeitig stattfinden, Rechnungen verständlich sind, Prüfungen zügig erfolgen, Notdienst verfügbar bleibt und Versicherungsschutz zu tragfähigen Bedingungen angeboten werden kann.

11. Konkretes Reformprogramm

Nr.	Regelungsfeld	Vorgeschlagene Änderung	Ziel
1	Gebührenhöhe	Keine weitere pauschale Erhöhung vor vollständiger Evaluation	Belastungsfolgen zuerst klären
2	Faktoren 1 bis 3	Schwellen, Grundcodes und individuelle Begründung oberhalb des 2-fachen Satzes	Nachvollziehbarkeit
3	Rechnung	Faktor, einfacher Satz und Begründung je Position verpflichtend ausweisen	Prüfbarkeit
4	Hausbesuch	Bei Sammelterminen eine volle Gebühr je tatsächlichem Standortbesuch, anteilige Verteilung	Aufwandsgerechtigkeit
5	Dokumentation	Bundeseinheitlicher digitaler Mindestdatensatz	Schnellere Prüfung und Behandlungskontinuität
6	Kosteninformation	Vor planbaren, kostenintensiven Leistungen Kostenspanne und erwarteten Faktor nennen	Verbraucherschutz
7	Versicherungsstatus	Ausdrückliche Gebühren- und Indikationsneutralität, empirische Kontrolle	Fehlanreize vermeiden
8	Notdienst	Notdienstkennzeichnung und Begründung der Faktorwahl	Akzeptanz und Transparenz
9	Tierwohl	Behandlungsaufschub und -verzicht als feste Kennzahlen	Folgewirkungen sichtbar machen
10	Datengrundlage	Anonymisierte Rechnungs- und Versicherungsdaten regelmäßig auswerten	Evidenzbasierte Anpassung
11	Evaluation	Feste Überprüfungsintervalle und veröffentlichte Zielindikatoren	Dauerhafte Steuerung

11.1 Prioritäten

Kurzfristig sollten Rechnungstransparenz, Faktorenbegründung und die Hausbesuchsgebühr bei Sammelterminen angepasst werden. Diese Punkte lassen sich regeln, ohne die Kalkulationsgrundlage tierärztlicher Leistungen insgesamt aufzugeben. Parallel ist der digitale Mindeststandard für Rechnung und Behandlungsdokumentation zu entwickeln.

Mittelfristig müssen anonymisierte Versorgungs- und Versicherungsdaten in ein dauerhaftes Monitoring einfließen. Erst auf dieser Basis sollte über weitere strukturelle oder lineare Gebührenänderungen entschieden werden.

12. Schlussfolgerung

Die GOT 2022 hat ein berechtigtes Problem adressiert: Tierärztliche Leistungen dürfen nicht auf einem Gebühreenniveau festgeschrieben bleiben, das qualifizierte Versorgung, Personal, Technik und Notdienst wirtschaftlich gefährdet. Die praktische Wirkung der Reform zeigt aber, dass die Gegenpole Bezahlbarkeit, Transparenz, Tierwohl und Versicherbarkeit stärker berücksichtigt werden müssen.

Höhere Behandlungskosten belasten Tierhalter unmittelbar und treiben bei versicherten Tieren die Schadenaufwendungen. Werden Beiträge und Selbstbeteiligungen dadurch immer höher, verliert die Versicherung gerade dort an Reichweite, wo sie hohe Einmalbelastungen abfedern soll. Werden notwendige Untersuchungen verschoben, ist schließlich das Tier betroffen.

Die Lösung liegt nicht in pauschaler Kritik an der Tierärzteschaft. Sie liegt in besseren Regeln: klare Kriterien für Gebührenfaktoren, vollständige und digitale Dokumentation, faire Hausbesuchsgebühren, nachvollziehbare Rechnungen, versicherungsneutrale Behandlung und eine Evaluation, die alle Betroffenen mit belastbaren Daten einbezieht.

Abschließende Position

Eine zukunftsfähige GOT muss drei Dinge zugleich gewährleisten: wirtschaftlich tragfähige Tierarztpraxen, für Tierhalter erreichbare Behandlung und dauerhaft versicherbare tiermedizinische Risiken.

Christian Müller, LL.M.

Bankkaufmann | Versicherungsfachwirt | Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)
Leiter Direktionsagentur Nürnberg
2. September 2026

Quellen und weiterführende Nachweise

Abrufstand der Onlinequellen: 2. September 2026. Die Nummern in eckigen Klammern verweisen auf die nachfolgenden Quellen.

- [1] Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT), geltende Fassung.
[gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)
- [2] Bundesrat, Drucksache 247/22: Verordnung zur Neufassung der Tierärztegebührenordnung, Begründung und Kostenfolgen.
[bundesrat.de - Drucksache 247/22](https://www.bundesrat.de - Drucksache 247/22)
- [3] Bundesministerium: Abschlussbericht zur Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der GOT, 2021.
[bmleh.de - Abschlussbericht GOT](https://www.bmleh.de - Abschlussbericht GOT)
- [4] Statistisches Bundesamt: Tierärztliche Dienstleistungen im August 2023 um 27,2 Prozent teurer als ein Jahr zuvor.
[destatis.de - Pressemitteilung](https://www.destatis.de - Pressemitteilung)
- [5] Hochschule Osnabrück: Auszeichnung von Abschlussarbeiten zum Thema Pferd, einschließlich Untersuchung zu den Auswirkungen der GOT.
[hs-osnabrueck.de](https://www.hs-osnabrueck.de)
- [6] Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft um das Pferd: Zusammenfassung der Masterarbeit von Elena Karthäuser mit Befragungsergebnissen.
[pferd-forschung.de](https://www.pferd-forschung.de)
- [7] Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft: Tierkrankenversicherung wächst rasant - mehr als zwei Millionen Tiere abgesichert.
[gdv.de](https://www.gdv.de)
- [8] Bundestierärztekammer: Informationen und Hinweise zur GOT.
[bundestieraerztekammer.de](https://www.bundestieraerztekammer.de)
- [9] Bundestierärztekammer / Tierärztekammer Westfalen-Lippe: Erläuterungen zur Hausbesuchsgebühr.
[tieraerztekammer-wl.de - Hausbesuchsgebühr](https://www.tieraerztekammer-wl.de - Hausbesuchsgebühr)
- [10] Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland: Forderung zur Änderung der Hausbesuchsgebühr in der GOT, 2026.
[vfdnet.de](https://www.vfdnet.de)
- [11] Bayerische Landestierärztekammer: Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern, insbesondere Dokumentation und Aufbewahrung.
[bltk.de - Berufsordnung](https://www.bltk.de - Berufsordnung)
- [12] Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz: Einsichtsrecht in Patientenakte und Datenschutz.
[ltk-rlp.de](https://www.ltk-rlp.de)
- [13] Tierschutzgesetz, insbesondere § 2 zu Ernährung, Pflege und verhaltensgerechter Unterbringung.
[gesetze-im-internet.de - TierSchG](https://www.gesetze-im-internet.de - TierSchG)

Hinweis: Die Stellungnahme ist eine fachpolitische Bewertung und keine Rechtsberatung. Rechtsverweise geben den für die Ausarbeitung ausgewerteten Stand wieder.